



FREIE WÄHLER
STADTRATSFRAKTION REGENSBURG

**Herr Oberbürgermeister
Hans Schaidinger
Rathausplatz 1
93047 Regensburg**

**Fraktion der
Freien Wähler Regensburg**
Neue-Waag-Gasse 2
93047 Regensburg

Telefon 0941 507 - 1056
Fax 0941 507 - 1057
E-Mail fraktion.fwr@regensburg.de

www.freie-waehler-regensburg.de

Regensburg, den 02.02.2010

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich bitte nachfolgenden Antrag dem zuständigen Gremium zur Beratung und Entscheidung vorzulegen:

Antrag:

Die dem Herrn Oberbürgermeister für seine Tätigkeit als Verwaltungsrat der Bayern - LB erteilte Nebentätigkeitsgenehmigung vom 25.08.2005 wird widerrufen.

Begründung:

In der nichtöffentlichen Sitzung des Ferienausschusses des Stadtrates der Stadt Regensburg vom 25.08.2005 wurde dem Herrn Oberbürgermeister für seine Tätigkeit als Verwaltungsrat der Bayern - LB eine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt.

Seit Monaten ist der Oberbürgermeister im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat Gegenstand öffentlicher Berichterstattung. In diesem Zusammenhang wird ihm eklatantes Versagen, Misswirtschaft bis hin zu strafrechtlichen Tatbeständen vorgeworfen. Zahlreiche Stimmen aus der Politik haben ihn – bislang erfolglos – bereits zum Rücktritt aufgefordert.

Die Fraktion der Freien Wähler ist der Ansicht, dass es für das Ansehen der Stadt Regensburg abträglich ist, wenn ihr oberster Repräsentant, der Oberbürgermeister, Gegenstand einer solch negativen Berichterstattung ist.

Um weiteren Schaden von unserer Stadt abzuwenden, erscheint es deshalb zwingend geboten, dass der Oberbürgermeister seine Tätigkeit als Verwaltungsrat in der Bayern - LB beendet und damit aus der



Schusslinie gezogen wird. Hinzukommt, dass die zeitliche Beanspruchung des Herrn Oberbürgermeisters durch seine Tätigkeit als Verwaltungsrat der Bayern - LB in Zukunft erheblich zunehmen wird, auch weil sich der öffentliche Druck infolge der vorgenannten Diskussion auf die Entscheidungsträger deutlich verstärken wird. Letztlich steht auch zu besorgen, dass es im Zuge der Entscheidungen zur Bewältigung der desaströsen Finanzlage der Bayern - LB zu Kollisionen mit den wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Stadt Regensburg kommen wird.

Seite 2

Aus all diesen Gründen ist deshalb der Widerruf der erteilten Nebentätigkeitsgenehmigung nach Artikel 43 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 3 Satz 7, Absatz 3 Nr. 1, 2 und 6 des Bayerischen Beamtengesetzes zwingend geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Artinger